



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 21-09b04-00001#2024-0001

An
Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition GmbH
Am Friedrichshain 34

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Dr. Schorr
Durchwahl (06 11) 353 1326
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: annette.schorr@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. August 2024

10407 Berlin

Ihre Petition Nr. 00040/21 vom 14. Dezember 2023

Verfassungskonforme und gerechte Besoldung der hessischen Beamten und Ruheständler

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in seiner 13. Plenarsitzung am 19. Juni 2024 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Als das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium bemerke ich zu Ihrer Petition:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte im Mai 2020 in zwei Grundsatzentscheidungen festgestellt, dass die Richterbesoldung in Berlin und Nordrhein-Westfalen in Teilen verfassungswidrig ist. Das Gericht hat in beiden Entscheidungen die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation grundsätzlich neu gefasst, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers konkretisiert und deutlich verengt. Der Prüfraum für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien wurde vom BVerfG völlig neu abgesteckt und spürbar verschärft. Auch das Land Hessen ist von diesen Entscheidungen betroffen und gehalten, seine Besoldung an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies wurde vonseiten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in zwei Entscheidungen Ende des Jahres 2021 betont. Mittlerweile wurden dem BVerfG weitere Gerichtsverfahren – auch aus Hessen – zur Amtsan-



gemessenheit der Alimentation zur Entscheidung vorgelegt. Die abschließenden gerichtlichen Entscheidungen stehen noch aus.

Der Bund, alle Bundesländer und damit auch das Land Hessen stehen vor der Herausforderung, eine verfassungskonforme Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen auf der Grundlage einer in Teilen ungeklärten Rechtslage sicherzustellen. Die Hessische Landesregierung hatte bereits frühzeitig erklärt, nicht erst weitere Entscheidungen des BVerfG abzuwarten, sondern unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um sich auf Grundlage der neuen Rechtsprechung schrittweise den neuen Vorgaben bestmöglich anzunähern und eine verfassungskonforme, familienfreundliche und faire Besoldung für einen leistungsstarken Öffentlichen Dienst in Hessen herbeizuführen.

Der Landesgesetzgeber hat dementsprechend in den Jahren 2022 und 2023 erste Maßnahmen ergriffen, um schrittweise das festgestellte Alimentationsdefizit zu beseitigen: Durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) wurde die Besoldung

- zum 1. August 2022 um 2,2 Prozent und
- zum 1. August 2023 um weitere 1,89 Prozent erhöht.

Mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 und im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) wurden mit Hilfe eines Pakets von strukturellen und linearen Maßnahmen (u.a. dem Wegfall unterer Besoldungsgruppen und -stufen, erhebliche Anpassung der Familienzuschläge sowie zwei Besoldungsanpassungen zum 1. April 2023 um 3 Prozent, zum 1. Januar 2024 weitere 3 Prozent) weitere Korrekturen vorgenommen.

Weitere finanzielle Verbesserungen wird es durch das kürzlich verabschiedete Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (GVBl. 2024 Nr. 28) geben. Durch dieses Gesetz erhalten die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die versorgungsberechtigten Personen im Jahr 2024 eine Inflationsausgleichszahlung bis zu einer Höhe von 3.000 Euro und die Besoldung und die Versorgung werden zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

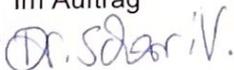
Durch dieses Paket an Maßnahmen haben die hessischen Landesbeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richter sowie die versorgungsberechtigten Personen mittlerweile deutliche Verbesserungen der Bezüge erfahren.

Die die Hessische Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode von 2024 bis 2029 zudem vereinbart, diesen eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Auch die weiteren Korrekturen an der Besoldung liegen darüber hinaus nicht im freien Ermessen des Landesgesetzgebers, sondern müssen dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation aus Art. 33 Abs. 5 GG unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes aus Art. 33 Abs. 2 GG und den übrigen Leitlinien der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung genügen. Die Hessische Landesregierung erwartet von den noch ausstehenden Entscheidungen des BVerfG weitere Hinweise und Konkretisierungen, wie die Besoldung durch den Besoldungsgesetzgeber künftig zu bemessen ist, um den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG zu genügen. Auch deshalb ist es geboten, vor weiteren Maßnahmen die ausstehenden Entscheidungen des BVerfG abzuwarten.

Alle künftigen Anpassungen müssen sodann aufgrund des Verfassungsrang genießenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung durch den Hessischen Landtag aufgegriffen und durch ein von ihm zu beschließendes Gesetz herbeigeführt werden (sog. besoldungsrechtlicher Gesetzesvorbehalt). Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung ist eine Ausprägung der Gesetzmäßigkeit des Beamtenrechts und stellt ein wesentliches Prinzip des Besoldungsrechtes dar. Er hat einfachgesetzlich in § 2 Abs. 1 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Niederschlag gefunden und beinhaltet, dass die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zwingend durch Gesetz zu regeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schorr i.V.